

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 3 Sa 552/01

3 Ca 224/01 ArbG Flensburg
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Urteil

Verkündet am 05.02.2002

gez. ...
als Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit pp

hat die 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 05.02.2002 durch die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzende und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Flensburg vom 20.09.2001 - 3 Ca 224/01 - zu Ziffer 2. insoweit abgeändert, als der Beklagte verurteilt worden ist, dem Kläger Freizeitausgleich für Dienst am 01.01.2000 zu gewähren. Insoweit wird die Klage abgewiesen.

Im Übrigen wird die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Die Anschlussberufung des Klägers wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 1/5 und der Beklagte zu 4/5.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben;

im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Nr. 46

Tatbestand

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes erster Instanz wird auf das angefochtene Urteil vom 20.09.2001 Bezug genommen, gegen das der Beklagte rechtzeitig Berufung eingelegt und diese begründet hat. Der Kläger hat seine am 04.12.2001 eingelegte Anschlussberufung am 13.12.2001 begründet.

Der Beklagte wiederholt und vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen. Weiter trägt er vor, soweit das Arbeitsgericht die Herausnahme des Klägers aus dem Schichtdienst und die Verhängung eines Fahrverbotes als Maßregelung ansehe, sei dies nicht berechtigt. Aufgrund des vorliegenden Attestes sei es notwendig gewesen, zu reagieren. Dies gelte insbesondere deshalb, weil der Rettungsdienst im öffentlichen Interesse tätig sei und hier besondere Sorgfaltspflichten zu beachten seien.

Das Arbeitsgericht habe nicht berücksichtigt, dass der Kläger, wie erstinstanzlich vorgetragen, während seiner gesamten Betriebszugehörigkeit der Abrechnungsweise nie widersprochen habe. Dem Kläger seit deutlich gemacht worden, dass dieser Abrechnungsmodus für das Arbeitsverhältnis maßgeblich sei. Zudem sei die Beweisaufnahme falsch gewürdigt worden, indem das Arbeitsgericht davon ausgegangen sei, dass sich aus der Aussage des Zeugen K. nicht ergebe, dass mit dem Kläger dieselbe Absprache über die Entlohnung wie mit den anderen Mitarbeitern getroffen worden sei

Der Beklagte beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichtes Flensburg vom 20.09.2001 zum Aktenzeichen 3 Ca 224/01 die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil und trägt weiter vor, er habe den Abrechnungen widersprochen, sei aber wiederholt vertröstet worden.

Weiter begehrt er im Wege der Anschlussberufung die Zuerkennung der neun Urlaubstage, hinsichtlich derer das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen hat. Er trägt vor, es habe ihm ein Jahresurlaub von 26 Arbeitstagen zugestanden. Für das Jahr 1999 ergebe sich wegen des Beginns der Beschäftigungszeit ab 1.4.1999 ein

anteiliger Anspruch von 20 Tagen. Er habe nur 10 Urlaubstage genommen. Vom 22. bis 24.9.1999 habe er nicht Urlaub gehabt. Im Jahr 2000 habe er 5 Tage Urlaub vom 26.2. bis 5.2. gehabt. Weitere 2 Tage seien nicht anzurechnen, da er ohnehin dienstplanmäßig frei gehabt habe. Am 3.5.2000 habe er nicht Urlaub gehabt. Er sei vom 28.4. bis 5.5.2000 arbeitsunfähig krank gewesen. Am 27. und 28.3.2000 habe er nicht Urlaub gehabt.

Der Kläger beantragt zur Anschlussberufung,

das Urteil des Arbeitsgerichtes Flensburg vom 20.09.2001 abzuändern und die Beklagte über die bereits zugesprochenen Klageanträge hinaus gemäß dem Klageantrag zu 4 zu verurteilen, dem Kläger 9 Urlaubstage für das Jahr 2000 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Anschlussberufung zurückzuweisen.

In der Berufungsverhandlung ist unstreitig geworden, dass, unabhängig von der Frage, wann welcher Arbeitsvertrag vorgelegt bzw. unterschrieben worden ist, jedenfalls der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen für die Angestellten des DRK (DRK Arbeitsvertragsrichtlinien) anzuwenden ist.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Akten, insbesondere die wechselseitigen Schriftsätze mit Anlagen und Erklärungen zu Protokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Auch die Anschlussberufung hat nicht Erfolg.

1.

Die Ausführungen des beklagten Vereins führen, soweit es sich um die Herausnahme des Klägers aus dem Schichtdienst und die Verhängung des Fahrverbotes handelt, nicht zu einer anderen Beurteilung. Insofern wird zur Vermeidung von Wiederholungen voll umfänglich auf das angefochtene Urteil Bezug genommen. Wie das Arbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, kann das Verhalten

des Beklagten als Reaktion auf die Vorlage des Attestes nur als Maßregelung bewertet werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nicht nachzuvollziehen ist, dass, ohne dass der Beklagte sich zuvor nähere Kenntnis über den Gesundheitszustand und die Leistungsfähigkeit des Klägers verschafft hat, eine derartige Maßnahme geboten war. Das gilt sowohl dann, wenn berücksichtigt wird, dass bei der Rettungsdiensttätigkeit hohe Sorgfalt zu beachten ist, als auch dann, wenn berücksichtigt wird, dass der Kläger gesagt hat, er werde sich melden, wenn er wieder in der Rufbereitschaft eingesetzt werden könne. Denn die ärztlich bescheinigte Leistungseinschränkung betraf nicht die Teilnahme am Schichtdienst oder das Fahren von Kraftfahrzeugen. Dass die Besorgnis berechtigt gewesen wäre, der Kläger könne nicht mehr zuverlässig als Rettungssanitäter tätig werden, ergibt sich nicht aus dem Attest.

Weiter ist es nicht verständlich, wieso der Kläger, die behauptete Besorgnis des Beklagten unterstellt, in der Rettungsleitstelle eingesetzt werden konnte, obwohl dort ebenso eine volle Leistungsfähigkeit zu fordern ist wie bei der Durchführung eines Einsatzes. Dabei kann es auch nicht darauf ankommen, ob sich weitere Mitarbeiter des beklagten Vereins in der Nähe der Rettungsleitstelle aufhalten, um ggf. einzuspringen.

Weitere Gesichtspunkte, die den Verdacht der Maßregelung widerlegen konnten, hat der Beklagte nicht vorgetragen.

2.

Soweit der Beklagte sich gegen Ziff. 2 bis 4 des Urteils wendet und darauf beruft, es seien mit dem Kläger Entlohnungsgrundsätze abgesprochen worden, ist dem entgegenzuhalten, dass eine derartige Absprache als Nebenabrede gemäß § 4 Abs. 2 der DRK Arbeitsvertragsrichtlinien formunwirksam ist. Nachdem in der Berufungsverhandlung unstreitig geworden ist, dass dieser Tarifvertrag anzuwenden ist, war diese Vorschrift heranzuziehen.

Ob zwischen den Parteien mündliche Absprache getroffen worden ist, nach der vom Tarifvertrag abweichend abgerechnet werden sollte, brauchte angesichts der Regelung in § 4 Abs. 2 nicht im Wege einer erneuten Beweisaufnahme geklärt zu werden.

Der Kläger kann daher, wie das Arbeitsgericht ausgeurteilt hat, Freizeitausgleich für Dienst an Feiertagen und Abrechnung des Bereitschaftsdienstes verlangen.

Abzuweisen ist insoweit die Klage lediglich zum Freizeitausgleich für den 01.01.2000, da die schriftliche Geltendmachung durch den Kläger zu spät erfolgt ist. Dieser Teil seiner Forderung ist daher gemäß dem Tarifvertrag verfallen.

3.

Soweit der Kläger mit der Anschlussberufung Gewährung von weiteren neun Urlaubstagen für das Jahr 2000 fordert, hat er auch in der Berufung sein Vorbringen nicht präzisiert.

Aus dem Vorbringen des Klägers ergibt sich nicht, wie hoch sein Resturlaubsanspruch für das Jahr 1999 noch war, insbesondere nicht, wann er etwa noch für das Jahr 1999 bestehende Urlaubstage erfolglos verlangt hat, und zwar dergestalt, dass er sie noch vor dem Ende des Übertragungszeitraums hätte realisieren können.

Auch für das Jahr 2000 hat er nicht Beweis für seine Behauptung angetreten, er habe in der Zeit vom 26.2. bis 5.3.2000 2 Tage nach dem Dienstplan ohnehin frei gehabt. Im Übrigen hat er lediglich die Urlaubsgewährung bestritten, ohne anzugeben, ob er in dieser Zeit gearbeitet hat oder aus welchen Gründen die jeweiligen Zeiträume nicht als Urlaubsgewährung zu bewerten sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Streitsache nicht ersichtlich ist.

gez. ...

gez. ...

gez. ...